

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg

vom 23.01.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schattbach und Ümmingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	640,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.410,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.260,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.165,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.860,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	831,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	62,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht inkl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.700,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.410,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	90,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	56,00	Euro

(5) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage "Garten der Erinnerung Schattbach"		
a) Nutzungsgebühr Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.200,00	Euro
b) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	590,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 4. Juli 1994 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,82 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltungskosten für Außenanlagen
- b. Personalkosten
- c. Sachkosten
- d. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	295,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Wahlgrab)	890,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihengrab, Rasenreihengrab und Rasenwahlgrab)	780,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	400,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	200,00	Euro
b) Leichenhallenbenutzung	74,00	Euro
c) Orgelspiel	30,00	Euro
d) Benutzung der Orgel	15,00	Euro
e) Ausschmückung des Grabes (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	24,00	Euro
f) Ausschmückung des Grabes vom vollendeten 5. Lebensjahr an	50,00	Euro
g) Ausschmückung eines Urnengrabes	24,00	Euro
In Ausnahmefällen möglich: Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit (Freitag ab 14.00 Uhr und Samstag):		
h) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen Sarg	230,00	Euro
i) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen Urne	140,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.075,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.280,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.050,00 Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.075,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.280,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.050,00 Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	570,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.500,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00 Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	570,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	700,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	750,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung zur Standsicherheit und Entsorgung (einstellig)	120,00 Euro
(2)	zweistellig	160,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (einstellig)	60,00 Euro
(4)	zweistellig	83,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Reihengrab)	50,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung einschließlich Entsorgung (Wahlgrab)	90,00 Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	4,00 Euro

(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr		
Reihengrab	20,00	Euro
Wahlgrab	30,00	Euro
Urnenreihengrab	15,00	Euro
Urnenwahlgrab	20,00	Euro
(10) Verwaltungspauschale für die Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	55,00	Euro
(11) Zustimmung Gemeinschaftsstele je Bestattungsfall	10,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010 in Kraft.

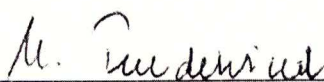
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2016 in der Fassung vom 27.11.2017 außer Kraft.

Bochum, den 23.01.2020

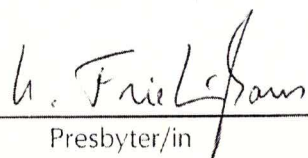
Die Friedhofsträgerin



Vorsitzender des Presbyteriums

Presbyter/in



Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Querenburg
vom 23. Januar 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2023 erteilt.

Bielefeld, 31. März 2020

Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Martin Bock

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 07. April 2020
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az.: 723.02-2322

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH

DES PRESBYTERIUMS DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE QUERENBURG

Bochum-Querenburg, den 23.01.2020

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 66:

2 Pfarrer, und 5 PresbyterInnen erschienen.

Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 2 PfarrerInnen und 8 PresbyterInnen.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 5 FRIEDHOF

a. Friedhofsgebührensatzung

Beschluss 02 / 2020

Das Presbyterium beschließt die neu kalkulierte Friedhofsgebührensatzung. Zugleich wird die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg vom 30.11.2004 und 13.12.2004 zuletzt geändert am 2.2.2010 wie folgt geändert:

§ 10 Ruhezeiten (4)

In § 10 Absatz 4 wird die Zahl 30 durch die Zahl 25 ersetzt.

7 Ja / 0 Enth / 0 Nein

Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Bochum, den 23.01.20

Christian Zimmer, Pfarrer

